

Lamprecht & Wellmann

Landschaftsarchitekten PartG mbB für Landschaftsplanung

Neubau des linksseitigen Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 3. Planungsabschnitt

Landschaftspflegerischer Begleitplan - **Ergänzung**

April 2021

Stand: Deckblatt 21. Juli 2021



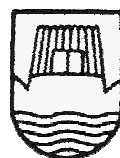
Abbaufäche auf Flurstück 42/1: Foto: Anja Reschke-Lamprecht 16.09.2017

Auftraggeber:

Gemeinde Hühbeck
Der Bürgermeister
Hauptstraße 21
29478 Hühbeck-Vietze

Träger der Maßnahme:

Vietze, den ##.##.2021



Gemeinde Hühbeck
Der Bürgermeister

Auftragnehmer:

**Lamprecht
& Wellmann**

Landschaftsarchitekten
PartG mbB für Landschaftsplanung



aufgestellt Uelzen, am dem 16.09.2021

Lamprecht
Hendrik
Lamprecht
Uelzen
EL-Nr. 17.663

Dipl.-Ing. & Dipl.-Kfm. Hendrik Lamprecht
freischaffender Landschaftsarchitekt



Lamprecht & Wellmann

Landschaftsarchitekten PartG mbB für Landschaftsplanung

Auftraggeber:

Gemeinde H hbeck
Der B rgermeister
Hauptstra e 21
29478 H hbeck-Vietze



Auftragnehmer:

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB

Ringstra e 27 • 29525 Uelzen
Tel.: (0581) 97 39 300
Fax: (0581) 97 18 327

E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
<http://www.lw-landschaftsplanung.de>



Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. und Dipl.-Kfm. Hendrik Lamprecht

GIS-Darstellung:

Dominik Brak
Thomas Pavel

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Methodische Vorgehensweise.....	1
1.3	Untersuchungsgebiet.....	2
1.3.1	Naturraum, Geologie und Relief.....	2
1.3.2	Naturschutzrechtlich gesicherte Bereiche.....	2
2	Bestandserfassung und -bewertung.....	3
2.1	Definition und Begründung der planungsrelevanten Funktionen.....	3
2.2	Pflanzen und Tiere	3
2.2.1	Biotopfunktion.....	3
2.2.1.1	Potenziell natürliche Vegetation (PNV).....	3
2.2.1.2	Reale Vegetation - Biotoptypen.....	3
2.2.1.2.1	Wälder	3
2.2.1.2.2	Gebüsche und Kleingehölze	3
2.2.1.2.3	Gewässer	3
2.2.1.2.4	Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer	4
2.2.1.2.5	Offenbodenbiotope	4
2.2.1.2.6	Magerrasen	4
2.2.1.2.7	Grünland.....	4
2.2.1.2.8	Ruderalfluren.....	4
2.2.1.2.9	Acker- und Gartenbaubiotope	5
2.2.1.2.10	Siedlungsbiotope	5
2.3	Biotopbewertung.....	5
2.3.1	Habitatfunktion.....	6
2.4	Boden	7
2.4.1	Bestand	7
2.4.2	Natürliche Bodenfunktionen und Archivfunktionen	8
2.4.3	Archäologische Denkmäler/Bodendenkmäler	8
2.5	Wasser.....	8
2.5.1	Grundwasser	8
2.5.2	Oberflächengewässer.....	9
2.5.3	Retentionsraum.....	9
2.6	Klima/Luft	9
2.7	Landschaft (Landschaftsbild/Erholungsfunktion).....	9
3	Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.....	10
4	Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung.....	10
4.1	Wirkfaktoren und Wirkintensitäten	10
4.1.1	Baudurchführung.....	10
4.1.2	Bodenentnahme und Transportwege	11
4.2	Prognose der Beeinträchtigungen.....	11
4.2.1	Biotopfunktion.....	11
	Habitatfunktion / Habitatverbundfunktion.....	12
4.2.2		12
4.2.3	Bodenfunktionen	12
4.2.4	Grundwasserschutzfunktion	13
4.2.5	Oberflächenwasserfunktionen (Retentionsfunktion)	14
4.2.6	Landschaftsbildbildungsfunktion / Erholungsfunktion	14
4.3	Tabellarische Auflistung der Konflikte.....	15

5	Maßnahmenplanung	16
5.1	Ableiten des Maßnahmenkonzepts und grundsätzliche Regelungen zur Kompensation	16
5.1.1	Biotopverlust (vgl. Konflikt B 1):	16
5.1.2	Ausbau von Boden und Freilegung des Grundwassers (vgl. Konflikt Bo1 und W1):	17
5.2	Kompensationsbedarf	17
5.3	Kompensationsbedarf	18
6	Vergleichende Gegenüberstellung	19
7	Kostenschätzung	20
8	Literaturverzeichnis	21
8.1	Europarechtliche Regelungen	22
8.2	Bundesrechtliche Regelungen	23
8.3	Landesrechtliche Regelungen	23
8.4	Online	23
Anhang	Maßnahmenblätter	I-VI

Kartenverzeichnis

Blatt-Nr.: 1.	Bestands- und Konfliktplan	M. 1 : 2.000
Blatt-Nr.: 2	Maßnahmenplan	M. 1 : 2.000

Abbildungen

Abbildung 1:	Schutzgebiete und Zonierung des Biosphärenreservats im Untersuchungsgebiet mit der Lage des geplanten Bodenabbaus. (Quelle: eigene Grafik.)	2
Abbildung 2:	Böden im Untersuchungsgebiet. (Quelle: NIBIS-Kartenserver, Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000; Stand 3/2021.)	7
Abbildung 3:	Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt. (Quelle: Eigene Grafik, basierend auf: Kartenserver LBEG, Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000, Stand 3/2021.)	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bewertung der Biotoptypen	5
Tabelle 2:	Anlagebedingte Projektwirkungen und deren Intensität und Beeinträchtigungen von Schutzgütern	11
Tabelle 3:	Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen der Wertstufen III durch die Ausbeutung der Bodenentnahme.	12
Tabelle 4:	Abgrabung von Boden und Naturnähe der betroffenen Flächen	12
Tabelle 5:	Tabellarische Übersicht der erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen durch den Bodenabbau	15
Tabelle 6:	Ermittlung des Kompensationsbedarfes	17
Tabelle 7:	Vergleichende Gegenüberstellung von Konflikten und landschaftspflegerischen Maßnahmen	19

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) für den 3. Planungsabschnitt im Zuge des Deichneubaus für die Ortslage Vietze in der Gemeinde Hühbeck (Samtgemeinde Gartow; Landkreis Lüchow-Dannenberg) ist erforderlich, weil die Genehmigung einer Bodenentnahme als einkonzentrierte Entscheidung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens immer auf das jeweilige gegenständliche Vorhaben des Planfeststellungsverfahrens beschränkt ist. Der Deichneubau für die Ortslage Vietze wurde vom Vorhabenträger in drei Planungsabschnitte geteilt, die mit eigenen Verfahren jeweils planfestgestellt werden. Für den 3. Planungsabschnitt wird der geplante Bodenabbau hiermit beantragt.

Das für den Deichbau im 3. Planungsabschnitt benötigte Bodenmaterial kann, eine ausreichende Höffigkeit von Auelehm und Sand ist gegeben, auf den Flächen der im 1. Planfeststellungsabschnitt mit dem Planfeststellungsbeschluss NLWKN-GB VI-Lüneburg Az.: VI L -62211-446-001 genehmigten bisher nicht ausgebeuteten Teile der Flurstücke unterhalb Vietze gewonnen werden.

Im Rahmen der Betrachtung des LBP zum 3. Planfeststellungsabschnitt wurden die infolge des Abbaubetriebes zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unter anderem auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht. Im notwendigen Umfang wurden Maßnahmen zur Vermeidung festgelegt, so dass keine Eingriffe oberhalb der Erheblichkeitsschwelle verblieben sind. Allerdings wurden die anlagenbedingten Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Grundwasser sowie Arten- und Lebensgemeinschaften nicht betrachtet, dies wird im Folgenden nachgeholt und die Eingriffsregelung gem. § 13ff. BNatSchG abgearbeitet.

In der Gesamtschau werden weiterhin geringe Umweltauswirkungen bei Umsetzung dieses Planungsabschnittes erwartet, daher bleibt der Antrag auf „Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht“ nach § 7 Abs. 1 UVPG, **bis auf die Aktualisierung der rechtlichen Bezüge**, unverändert. Desgleichen ergeben sich **grundsätzlich** keine neuen Tatsachen, bezüglich der Aussagen zur FFH-Vorprüfung, diese ist erforderlich, da das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht (DE2528-331, landesintern: 74) und das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittel-elbe“ (DE2832-401, landesintern: V37) vom Deich- und Abbauvorhaben berührt werden. **Die Aufnahme des europäischen Flechten-Kiefernwaldes (91T0) in den Standarddatenbogen wird berücksichtigt, wirkt sich aber auf das aktuelle Planfeststellungsverfahren nicht aus, da der Lebensraumtyp im weiten Umfeld nicht vorkommt.** Für beide Vorprüfungen kann **daher** gutachterlich weiterhin festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen absehbar sind. Dieses Ergebnis unterliegt der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde.

Der **Landschaftspflegerische Begleitplan** ist unmittelbar für die Bewältigung der Eingriffsregelung gemäß §§ 15 ff BNatSchG verantwortlich.

Träger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Hühbeck. Die technische Planung und Abwicklung der Baumaßnahme übernimmt die Betriebsstelle Lüneburg des NLWKN. Mit der Erstellung der Allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, der FFH-Vorprüfung gem. § 34 BNatSchG sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gem. § 44 BNatSchG, wurde das Planungsbüro Lamprecht & Wellmann, Uelzen beauftragt.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes für die Ortslage Vietze ist zur Errichtung der geplanten „Grünen Deiche“ eine Masse an 10.000 m³ Auelehm (Klei) und 9.000 m³ Sand erforderlich. Im Rahmen der ergänzenden Betrachtung werden die anlagenbedingten Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaft (Biotope) und die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und (Grund-)Wasser betrachtet. Die bau- und betriebsbedingten Eingriffe durch den

Bodenabbau sind bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit dem Stand 19.08.2020 **in der Version: Deckblatt 21.07.2021** vollumfänglich betrachtet.

Die anlagebedingten Eingriffe durch den Bodenabbau stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Ein Eingriff wird laut § 14 BNatSchG als *"Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können"*, definiert. Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des anlagebedingten Eingriffs durch den Bodenabbau sowie der zu dessen Kompensation notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird die vorliegende Ergänzung zum landschaftspflegerischen Begleitplan (eLBP) erstellt.

Die Darstellung der Inhalte und Bestandteile eines **Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)** ist Kapitel 1.2 des LBP (Stand: 19.08.2020) zu entnehmen. Die Gliederung des LBP (Stand: 19.08.2020) wird beibehalten, es werden nur in den Kapiteln in denen zusätzliche Tatsachen betrachte sind, ergänzenden Angaben gemacht.

1.3 Untersuchungsgebiet

1.3.1 Naturraum, Geologie und Relief

1.3.2 Naturschutzrechtlich gesicherte Bereiche

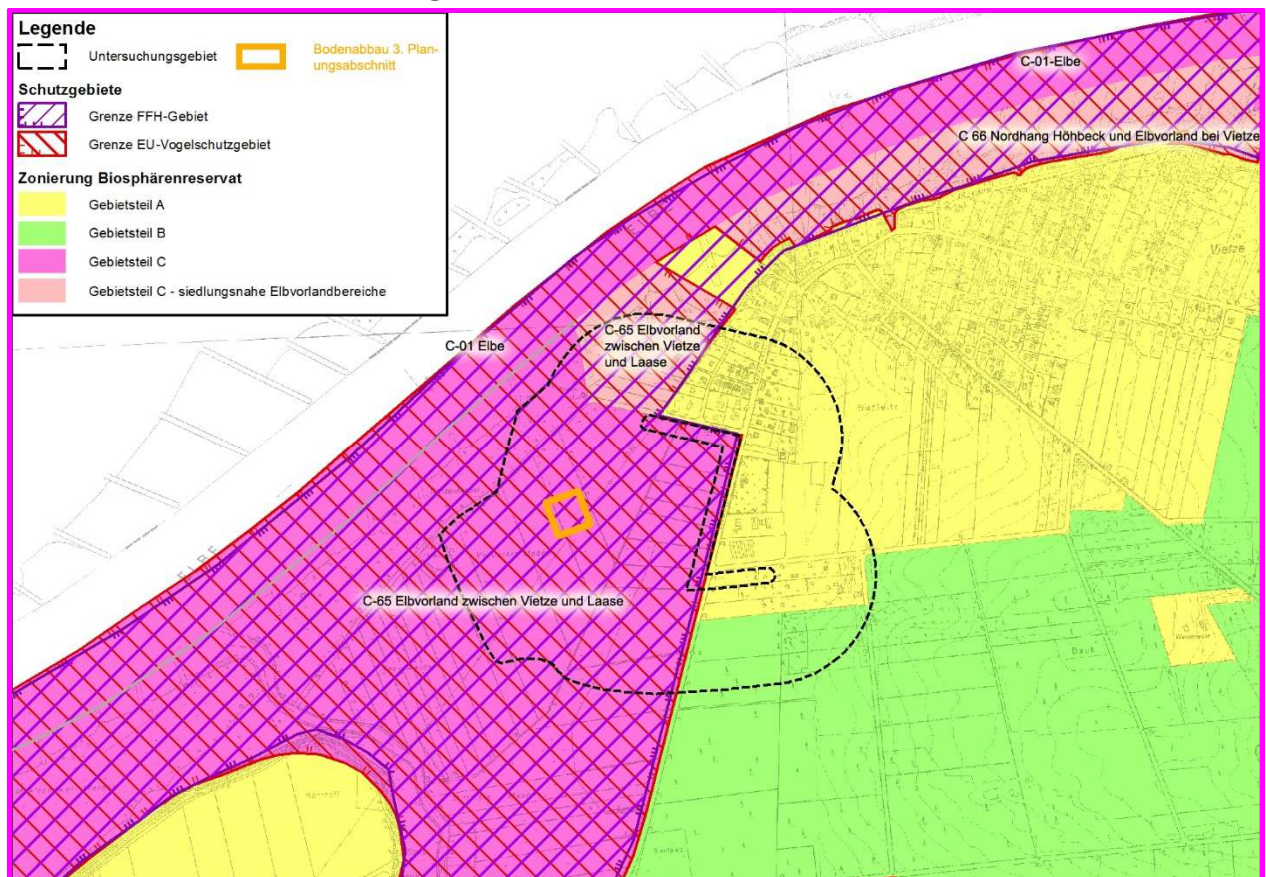


Abbildung 1: Schutzgebiete und Zonierung des Biosphärenreservats im Untersuchungsgebiet mit der Lage des geplanten Bodenabbaus. (Quelle: eigene Grafik.)

Wie anhand der Grafik deutlich wird, liegt der jetzt unter dem Blickwinkel der anlagenbedingten Eingriffe zu betrachtende Bodenabbau innerhalb des gutachterlich bearbeiteten Untersuchungsgebietes.

Die Fläche befindet sich innerhalb des Gebietsteils C „Elbvorland zwischen Vietze und Laase“ im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Sie liegt daneben innerhalb der zum kohärenten Netz Natura 2000 gehörenden Flächen, dies sind zum einen das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE 2528-331, landesintern FFH-Gebiet 74) und zum anderen das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ (DE 2832-401, landesintern Gebiet V 37).

2 Bestandserfassung und -bewertung

2.1 Definition und Begründung der planungsrelevanten Funktionen

2.2 Pflanzen und Tiere

2.2.1 Biotopfunktion

2.2.1.1 Potenziell natürliche Vegetation (PNV)

2.2.1.2 Reale Vegetation - Biotoptypen

Die in Blatt-Nr.: 3 „Bestandübersichtsplan“ dargestellten Biotoptypen des LBP sind im Maßstab 2.000 als Grundlage für die Ergänzung des Bestands- und Konfliktplan (Blatt-Nr.:1) übernommen. Im Weiteren werden die vom Abbau berührten Biotoptypen erläutert. Dabei wird die Definition entsprechend des aktuellen niedersächsischen Kartierschlüssel für Biotoptypen (DRACHENFELS, v., 2021) wiedergegeben und die räumliche Zuordnung im Untersuchungsgebiet dargestellt. Daneben wird auf die jeweils typischen Pflanzenarten sowie ggf. auf den gesetzlichen Schutz nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie nach § 17 NElbtBRG hingewiesen.

Basierend auf der differenzierten Biotoptypenkartierung erfolgt im Anschluss an die Beschreibung des Bestandes eine Bewertung der Biotoptypen nach DRACHENFELS (2012).

2.2.1.2.1 Wälder

Sumpfiger Weiden-Auwald (WWS)
Kiefernforst (WZK)

§ 17/FFH-Anhang I*

2.2.1.2.2 Gebüsch und Kleingehölze

Mesophiles Weißdorn- oder Schlehengebüsch (BMS)
Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch (BAA)
Sumpfiges Weiden-Auengebüsch (BAS)
Rubus-Ruderalgestrüpp (BRR)
Strauchhecke (HFS)
Baum-Strauchhecke (HFM)
Feldgehölz (HN)
Allee/Baumreihe (HBA)
Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)
Kopfweidenbestand (HBKW)

§ 17 (im ÜG)
§ 17
§ 17
§ 17 (im ÜG)
§ 17 (im ÜG)
§ 17 (im ÜG)
§ 17 (im ÜG)
§ 17 (im ÜG)
§ 17 (im ÜG)
§ 17 (im ÜG)

2.2.1.2.3 Gewässer

Naturnaher nährstoffreiches Abbaugewässer (SEA)
Rohbodentümpel (STR)

§ 17/(FFH-Anhang I)
§ 17 (im ÜG)

„Temporäre Kleingewässer in Bodenabbauereichen (z.B. Steinbrüchen) oder ähnlichen Biotopen mit vegetationsarmen Rohböden (z.B. Fahrspuren).“

Flächen dieser Ausprägung finden sich kleinflächig im Bereich der bisher ausgebeuteten Abbaufäche, der Biotoptyp ist vegetationsarm. Da die Flächengrößen im Bearbeitungsmaßstab nicht darstellbar sind, ist der Biotoptyp ausschließlich als Nebencode vergeben worden. Es handelt sich um Wasseransammlungen, die auf dem undurchlässigen Auelehmböden nicht versickern.

2.2.1.2.4 Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer

Schilf-Landröhricht (NRS)	§ 17
Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG)	§ 17
Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation (NPZ)	§ 17

2.2.1.2.5 Offenbodenbiotope

Sandiger Offenbodenbereich (DOS)
Lehmig-toniger Offenbodenbereich (DOL)

„Vegetationslose oder –arme, meist anthropogene Flächen (Abgrabungen, Aufschüttungen u.a.) aus Sand, Lehm, Ton oder Kalkmergel, großflächig z.B. in Truppenübungsflächen oder Flächen des Bodenabbaus [...]“

Im Bereich des Bodenabbaus wechseln sich Flächen dieser Ausprägung jeweils kleinflächig mit halb- und/oder ruderalen Gras- und Staudenfluren ab, je nach Wasserstand treten auch Rohbodentümpel hinzu. Die Zuordnung erfolgt je nach überwiegender Bodenart [Sand (DOS) oder Schluff/Ton (DOL)].

2.2.1.2.6 Magerrasen

Basenreicher Sandtrockenrasen (RSR)	§ 17
-------------------------------------	------

2.2.1.2.7 Grünland

Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)	§ 17/(FFH-Anhang I)
Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA)	§ 17/(FFH-Anhang I)
Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)	§ 17/(FFH-Anhang I)
Flutrasen (GFF)	§ 17 (im ÜG)
Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT)	
Intensivgrünland der Auen (GIA)	(§ 17)
Sonstige Weidefläche (GW)	

2.2.1.2.8 Ruderalfluren

Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)	(§ 17)
Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	(§ 17)
Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)	(§ 17)
Artenarme Landreitgrasflur (UHL)	(§ 17)

„Von Gräsern oder Stauden dominierte Vegetationsbestände auf eutrophierten, aber im Vergleich zu Ruderalfluren naturnäheren, trockenen bis feuchten Standorten. [...]“ Mischbestände aus Feuchte- und Stickstoffzeigern [UHF], Arten des mesophilen und des Intensivgrünlandes [UHM], aus Trocken- und Magerkeitszeigern sowie Stickstoff- bzw. Störungszeigern [UHT] oder Dominanz- bzw. Reinbestände von *Calamagrostis epigejos* [UHL].“

Ausgedehnt kommen halbruderales Gras- und Staudenfluren insbesondere im Bereich des bisher nicht ausgebeuteten Bodenabbaus vor. Der Bereich wird seit Ende des Deichbaus für den 1. Planungsabschnitt nicht genutzt, die bis dahin als Acker genutzten Flächen sind brach gefallen. Auf den feuchteren Standorten tritt verstärkt die Brennnessel zusammen mit Rohrglanzgras auf.

In einigen Bereichen kommen erste Pioniergehölze auf. Typische Arten der trockenen Gras- und Staudenflur sind z.B. Feld-Beifuß und Tüpfel-Hartheu. Auf mittleren Standorten kommen z.B. Rainfarn und Land-Reitgras vor.

Ausgeprägte Reinbestände des Land-Reitgrases (*Calamagrostis epigejos*) befinden sich im Randbereich westlich der Bodenentnahme. Das Land-Reitgras bildet bei unterbleibender Mahd rasch Reinbestände. Es wird vom Weidevieh aufgrund seiner sehr harten Spreu gemieden und breitet sich daher auf Weideflächen häufig aus.

Alle halbruderalen Gras- und Staudenfluren sind bei Vorkommen in naturnahen Überschwemmungsflächen unter den gesetzlichen Schutz von § 17 NElbtBRG gestellt.

Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF)

Spontan entstandene, nicht landwirtschaftlich genutzte Vegetationsbestände aus Stauden, Gräsern, ein- und zweijährigen Kräutern auf anthropogen stark veränderten, nährstoffreichen Standorten [...]. Vorwiegend auf lehmigen bzw. verdichteten Böden, auf Flächen mit hohem Grundwasserstand, in Gewässernähe oder in halbschattigen Bereichen.

Diese Ruderalfluren treten im Bereich des für den 1. Planungsabschnitt ausgebeuteten Bodenabbaus und in der Regel im Komplex mit anderen Biotoptypen auf. Die in der Nutzungspause auf der jüngsten Abgrabungsfläche aufgekommene heterogene Vegetation ist geprägt durch einen kleinflächigen Wechsel von halbruderalen Strukturen, Röhrichten, Pioniervegetation und Rohbodentümpeln.

2.2.1.2.9 Acker- und Gartenbaubiotope

Sandacker (AS)

2.2.1.2.10 Siedlungsbiotope

Straße (OVS)

Befestigter Weg (OVW)

2.3 Biotopbewertung

Die Bewertung der Biotoptypen, einschließlich ihres Schutzstatus nach § 17 NElbtBRG (sowie nach Anhang I FFH-RL – *kommt im Eingriffsbereich nicht vor*) ist der Tabelle 1, die Lage der Flächen dem Bestands- und Konfliktplan (Blatt-Nr.: 1) zu entnehmen.

Die Bewertungen sind nur für die im geplanten Abbaubereich befindlichen Biotoptypen aus der Tabelle 5 des LBP übernommen.

Erläuterung zu Tabelle 1:

Einstufung in die Wertstufen nach BIERHALS et al. (2004), angepasst von v. DRACHENFELS (2012) - die Einstufung der Biotoptypen entspricht der nach v. DRACHENFELS (2012) durchschnittlichen am häufigsten vorkommenden Ausprägung.

*1 nach BIERHALS et al. (2004), aktualisiert v. DRACHENFELS (2012); auch Einschätzung in zwei Stufen möglich, abhängig von jeweiliger Ausprägung (z.B. Alter Gehölze)

*2 nach v. DRACHENFELS (2012),

*3 nach v. DRACHENFELS (2012), d = entwicklungsbedürftiges Degenerationsstadium

Schutz: Angabe, ob geschützter Biotop nach § 17 NElbtBRG i. V. m. Anlage 6 NElbtBRG oder Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie basierend auf DRACHENFELS, v. (2011, 2013). Ist die Angabe **Anh. I** rot dargestellt, handelt es sich um einen prioritären Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie. Sind Angaben in Klammern gesetzt, so fallen nach der Definition einzelne, aber nicht alle Flächen dieses Typs unter den Schutz.

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen

Biotoptyp		Regenerationsfähigkeit*1	Seltenheit*2	Rote Liste*3	Schutz/Bemerkung NElbtBRG/ BNatSchG / FFH-RL
Wertstufe V (von besonderer Bedeutung)					
Wertstufe IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung)					
Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung)					
STR	Rohbodentümpel	3	3	3	Nebencode
DOS	Sandiger Offenbodenbereich	3	3	3	Nebencode
DOL	Lehmig-toniger Offenbodenbereich	3	3	3	Nebencode
UHFü	Halbruder. Gras-/Staudenflur feucht. Standorte	K (3)	4	3d	§ 17 (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)
UHM(ü)	Halbruder. Gras-/Staudenfl. mittler. Standorte	K (3)	4	*d	(§ 17 (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG))
UHT(ü)	Halbruder. Gras-/Staudenfl. trock. Standorte	K (3)	4	3d	(§ 17 (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG))
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	3	4	*	

Biotoptyp	Regene- rations- fähigkeit*1	Selten- heit*2	Rote Liste*3	Schutz/Bemerkung NElbtBRG/ BNatSchG / FFH-RL
Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung)				
Wertstufe I (von geringer Bedeutung)				

Eine besondere Planungsrelevanz weisen die überwiegend naturnahen oder halbnatürlichen Biotoptypen der Wertstufen V bis III auf. Von Bedeutung sind ferner die geschützten Biotope (gem. § 17 NElbtBRG).

2.3.1 Habitatfunktion

Durch die im Zuge der Ergänzung erfolgende Bewertung der anlagebedingten Eingriffe durch den Bodenabbau, ergeben sich im Vergleich zu den im LBP bereits im Rahmen der bau- und betriebsbedingt erkannten Konflikte für diese Fläche keine Veränderungen, alle Wirkpfade sind berücksichtigt und abgearbeitet.

2.4 Boden

2.4.1 Bestand

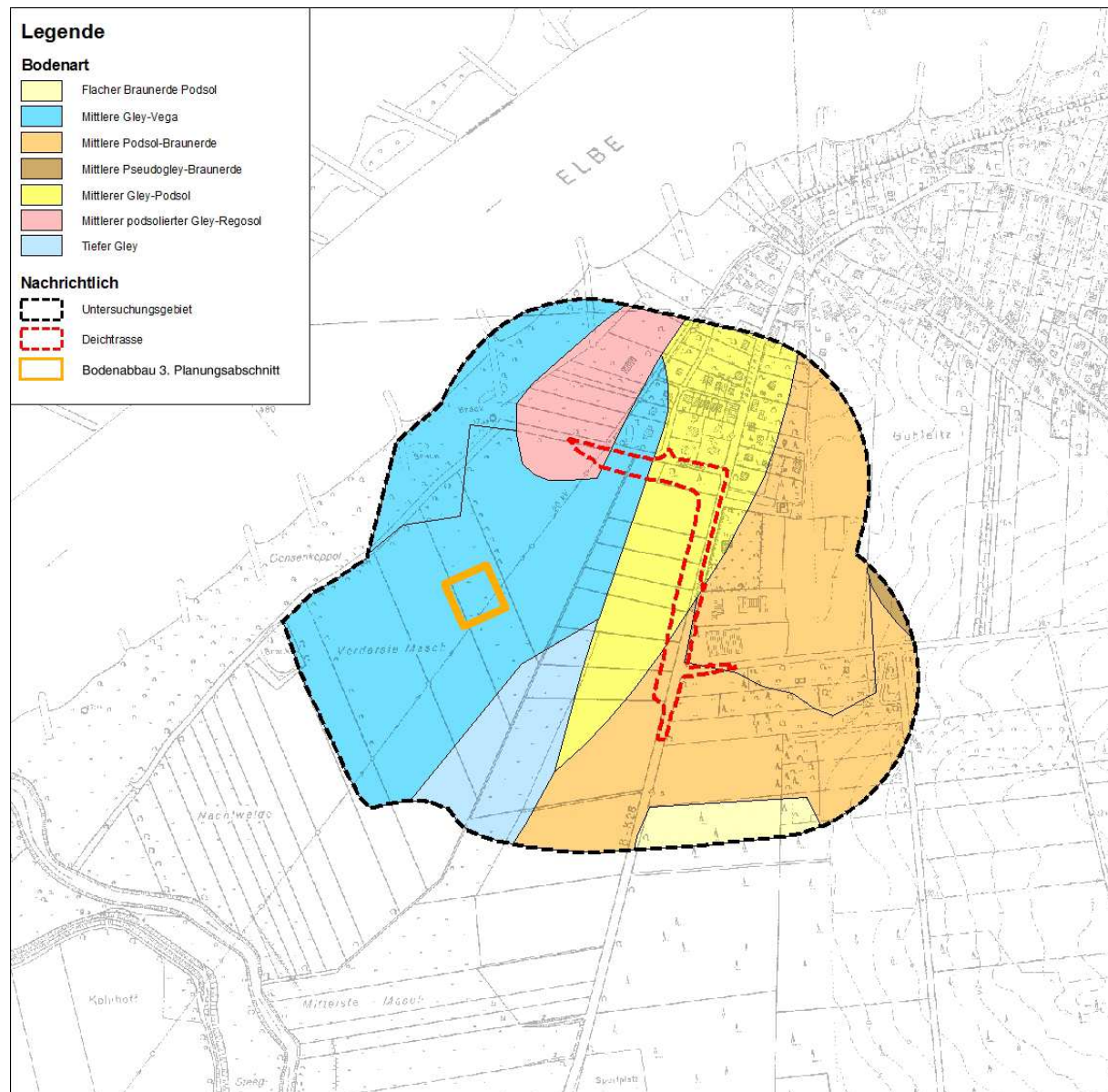


Abbildung 2: Böden im Untersuchungsgebiet. (Quelle: NIBIS-Kartenserver, Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000; Stand 3/2021.)

Die Aussagen zum Schutzgut Boden beruhen im Wesentlichen auf der Auswertung der auf dem Kartenserver (NIBIS) des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) zur Verfügung gestellten Daten (Stand 3/2021), darunter die Bodenkarte von Niedersachsen BK 50 und die Geologischen Karten sowie verschiedene geowissenschaftliche Karten zum Naturraumpotential. Die Beschreibung der Bodenfunktionen erfolgte in Anlehnung an AG BODENKUNDE (2005).

Entsprechend der Aussage aus Abbildung 2 liegt der geplante Bodenabbau vollständig innerhalb eines Bereichs der dem Bodentyp der der Gley-Vega, einem braunerdeähnlichen Auenboden mit hochanstehendem Grundwasser, zuzurechnen ist.

2.4.2 Natürliche Bodenfunktionen und Archivfunktionen

Die Fläche des Bodenabbaus, die wurde bis 2016 beackert, ist als verändert bewertet, daher ist die „Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt“ im Bereich der geplanten Bodenabbaufäche nur als von „allgemeiner“ Bedeutung bewertet. Sofern dort keine Nutzung stattgefunden hätte wäre der Bodentyp mit „hoch“ zu bewerten.

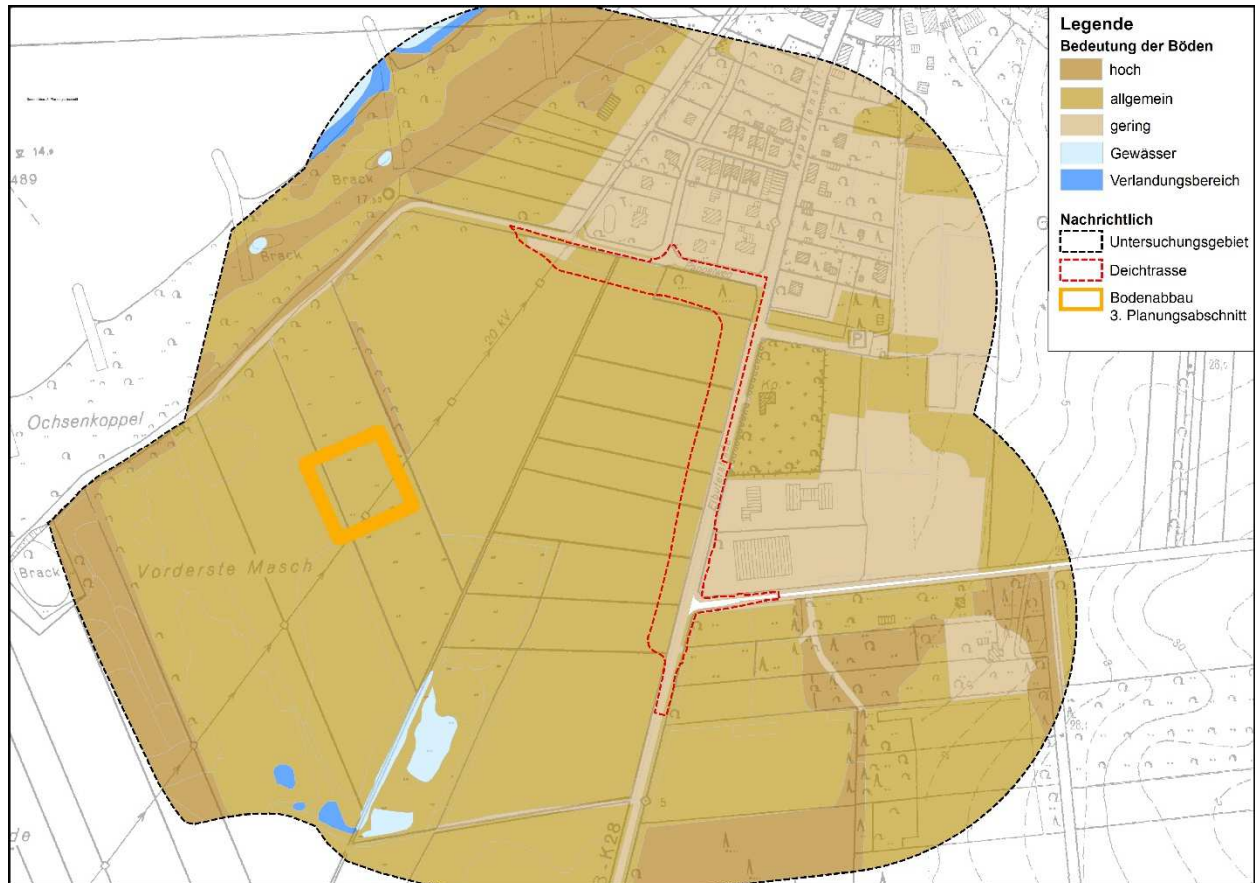


Abbildung 3: Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt. (Quelle: Eigene Grafik, basierend auf: Kartenserver LBEG, Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000, Stand 3/2021.)

2.4.3 Archäologische Denkmäler/Bodendenkmäler

Im Bereich der geplanten Abbaufäche sind nach Auswertung aller verfügbaren Quellen keine Bodendenkmale zu erwarten.

Grundsätzlich ist bezüglich der Böden im Abbaubereich von einer allgemeinen Planungsrelevanz auszugehen.

2.5 Wasser

2.5.1 Grundwasser

Neben den bereits betrachteten Aspekten des Grundwasserschutzes wird durch den Bodenabbau anlagebedingt der Grundwasserkörper zumindest teilweise je nach Wasserstand der Elbe freigelegt. Entsprechend der Angaben des LBEG liegt der mittlere Grundwasserhochstand bei 0,7 m und der mittlere Tiefstand bei 1,7 m unter Geländeoberfläche. Die Geländehöhen des Abbaubereichs liegen zwischen 16,6 bis 17,6 m NHN, anhand von Messungen ergibt sich bei einem mittleren Wasserstand der Elbe eine Grundwasserspiegellage von 14,9 m NHN und damit Flurabstände von 1,7 bis 2,7 m unter Gelände. Auch sofern man diese Angaben unterstellt würde in einem großen Teil des Abbaus zukünftig der Grundwasserkörper freigelegt, damit ergibt sich

eine höhere Gefährdung für die Qualität des Grundwassers z. B. durch Schadstoffeinträge. Dieser Gefahr ist durch geeignete Maßnahmen zu begegnen, um so die Auswirkung auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

Dem Aspekt der potenziellen Gefährdung des Grundwassers kommt damit eine besondere Planungsrelevanz zu, so dass hier das Maßnahmenkonzept zu erweitern ist.

2.5.2 Oberflächengewässer

Durch den Bodenabbau wird nicht in bestehende Oberflächengewässer eingegriffen, es sind daher keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

2.5.3 Retentionsraum

Durch das im Zuge des 3. Planungsabschnittes herzustellende Abbaugewässer wird wie bereits im LBP dargelegt eine Vergrößerung des Rückhaltevolumens erreicht, eine darüber hinausgehende Wirkung durch die anlagebedingten Wirkungen der Bodenentnahme wird nicht erkannt.

2.6 Klima/Luft

Luft und Klima werden durch die anlagenbedingten Wirkpfade des Bodenabbau nicht erheblich beeinflusst somit sind keine Ergänzungen bezüglich der Schutzgüter vorzunehmen. Eine weitere Planungsrelevanz ergibt sich dadurch nicht.

2.7 Landschaft (Landschaftsbild/Erholungsfunktion)

Auch bezüglich des Landschaftsbildes werden anlagebedingt durch den unter Naturschutzaspekten zu renaturierenden Bodenabbau keine erheblichen negativen Veränderungen ausgelöst, daher sind ergänzende Angaben zur Planungsrelevanz nicht erforderlich.

3 Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Die im LBP dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung sind hinreichend, um die mit dem Bodenabbau verbundenen bau- und betriebsbedingten Wirkungen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

4 Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung

4.1 Wirkfaktoren und Wirkintensitäten

Die Grundlage zur Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen bildet die technische Planung, die das Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt.

Gegenstand der vorliegenden Eingriffsbetrachtung ist der geplante Bodenabbau für den 3. Planungsabschnitt, er schließt sich auf den Flurstücken 42/1 und 46/2 der Flur 5 in der Gemarkung Vietze nördlich an den 2016 ausgebeuteten Abschnitt an. Die Erschließung erfolgt über den nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg.

4.1.1 Baudurchführung

Generell erfolgt die Abbauplanung mit dem Ziel aus naturschutzfachlicher und wirtschaftlicher Sicht, möglichst wenig Fläche für den Abbau zu beanspruchen und die Flächen vollständig auszubenten.

Für die Auelehmentnahme ist das Flurstück 42/1 sowie Teilflächen der Flurstücke 46/1 der Flur 5 in der Gemarkung Vietze Gartow vorgesehen. Der Eigentümer (Gartower Deich- und Wasserverband) hat seine Zustimmung zum Abbau bereits erklärt.

Entsprechend der festgestellten Mächtigkeiten des für den Deichbau benötigten Auelehms (Klei) erfolgt ein Abbau auf eine Tiefe von bis zu 3,5 m unter Geländeoberkante.

Im Nordosten wird zum benachbarten Flurstück (Gemarkung Vietze, Flur 5, 41) mindestens ein Abstand von 5 m eingehalten. Im Südosten und Südwesten werden die unmittelbar angrenzenden "alten" Bodenabbaubereiche übergangslos integriert. Ziel ist hier vor allem eine gemeinsame Herrichtung der Böschungsbereiche.

Die gesamte Abbaufäche einschließlich der Randstreifen hat eine Fläche von ca. 0,8 ha von der etwa 0,5 ha abgebaut werden.

Aussagen zur Freilegung von Grundwasser sind nur in begrenztem Umfang möglich, da dieser Bereich sehr stark von den schwankenden Wasserständen der Elbe beeinflusst wird, daneben ergeben sich teilweise kleinflächig wechselnde Abbautiefen da die Deichfähigkeit des Materials durchaus wechselt. Es ist von einem Nassabbau auszugehen, doch wird der Abbaubereich auf Teilflächen nur zeitweilig bei Hochwasserführung der Elbe wasserbespannt sein. Es ist davon auszugehen, dass Abbauzonen, die über 2,5 m in die Tiefe reichen, im überwiegenden Teil des Jahres wasserbespannt sind. Das ist für 0,2 bis max. 0,4 ha der Fläche zu vermuten. Einen guten Vergleich bietet die angrenzende Bodenentnahme, die nur wenige Teilflächen aufweist, die ganzjährig wasserbespannt sind.

Der Abbau erfolgt durch einen Hydraulikbagger auf einer Sohle von Südosten nach Nordwesten. Es stehen ausreichend Flächen für eine Zwischenlagerung (u.a. zum Abtrocknen) des Bodens zur Verfügung. Der Transport erfolgt über eine Zufahrt zu dem bestehenden Gemeindeweg, der über eine Strecke von ca. 500 m direkt zur Deichbaustelle führt.

Bereits während des Abbaus ist die Herrichtung zu berücksichtigen und diese abschnittsweise herzurichten, damit hier bereits eine naturnahe Entwicklung einsetzen kann.

Geplanter Baubeginn ist der Herbst 2021.

4.1.2 Bodenentnahme und Transportwege

Die durch den Bodentransport ausgelösten Wirkungen sind bereits eingehend im LBP geprüft worden.

Entsprechend der ergänzenden Fragestellung des vorliegenden eLBP werden nur die

- anlagebedingten Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Abbau des Bodens verursacht werden, betrachtet.

Die in der Tabelle 2 aufgeführten Projektwirkungen sind anlagenbedingt durch den Bodenabbau zu erwarten.

Tabelle 2: Anlagebedingte Projektwirkungen und deren Intensität und Beeinträchtigungen von Schutzgütern

Wirkfaktor	Wirkzone / Wirkungsintensität / potenziell betroffene Schutzgüter
Anlagebedingte Wirkungen	
Flächeninanspruchnahme durch den Bodenabbau	Wirkzone: Im Zuge des Bodenabbaus für den 3. Planfeststellungsabschnitt werden insgesamt 0,5 ha Grundfläche durch den Bodenabbau tiefgründig verändert. Die für die Errichtung des Erddeichs erforderliche Menge an Auelehm (Klei) wird ausgebaut. Dabei werden vollflächig die Biotopie allgemeiner Bedeutung beseitigt und der Boden bis in 3,5 m Tiefe unter Geländeoberfläche entnommen. Daneben wird der Grundwasserkörper zumindest partiell freigelegt. Wirkungsintensität: Teilweiser Funktionsverlust für Pflanzen (Biototypen Wertstufe III), erhebliche Funktionsminderung für Boden und Grundwasser. Bilanzierung erheblicher Beeinträchtigungen: • Verlust von Biotopflächen der Wertstufe III (5.000 m²). • Inanspruchnahme von 0,5 ha Boden durch Abgrabung und Ausbau. Es wird in Böden mit allgemeiner Bedeutung eingriffen (Vgl. Kap. 2.4). • Freilegung des Grundwasserkörpers durch den Bodenabbau.

4.2 Prognose der Beeinträchtigungen

Die vorgenommene Konfliktanalyse basiert auf der Überlagerung der Bestandserfassung und -bewertung mit den vorhabenbedingten Wirkungen. Unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit der planungsrelevanten Funktionen von Natur und Landschaft erfolgt die Erörterung inwieweit der jeweilige Konfliktpunkt als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen ist und damit unter das naturschutzrechtliche Ausgleichserfordernis fällt.

4.2.1 Biotopfunktion

Durch den Bodenabbau kommt es infolge der vollständig veränderten Standortverhältnisse **anlagebedingt** zu einem dauerhaften Verlust von Biotopfläche. Die hiervon betroffenen Biototypen werden nachfolgend aufgelistet. Grundsätzlich ergibt sich nach dem BNatSchG i. V. m. NAGBNatSchG nur eine Kompensationsverpflichtung für die Zerstörung von Biototypen, die mindestens der Wertstufe III zugeordnet werden (vgl. NLSTBV & NLWKN 2006). Die vorgesehenen Eingriffe durch die Herstellung des Bodenabbaus haben demzufolge Biotopverluste in der zu kompensierenden Größenordnung von insgesamt 5.000 m² Fläche zur Folge.

Tabelle 3: Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen der Wertstufen III durch die Ausbeutung der Bodenentnahme.

Code	Biotoptyp	Wertstufe	Regeneration	gesetzl Schutz	Fläche in m²
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	III	bedingt/schwer	§ 17 (ü) NEIbtBRG	2.810
UHMü	Halbruderal Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	III	bedingt	§ 17 (ü) NEIbtBRG	2.190
Summe Wertstufe III					5.000
Gesamt					5.000

Die Flächen- und Funktionsverluste müssen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Während der Abbauphase und damit zeitlich befristet ist zusätzlich eine Beanspruchung von Flächen nördlich angrenzend zum Abbaubereich für die Zwischenlagerung und/oder das Ausbluten des teilweise aus dem Grundwasserkörper entnommenen Bodens vorzusehen. Bei der so beanspruchten Fläche handelt es sich um Ruderalfluren, für die nach Ende der Nutzung eine kurzfristige Regeneration zu erwarten ist.

4.2.2 Habitatfunktion / Habitatverbundfunktion

Keine Änderung im Vergleich zu den Aussagen des LBP.

4.2.3 Bodenfunktionen

Im Abbaubereich steht nach Auswertung der LBEG-Daten (1: 50.000) der Bodentyp Gley-Vega an. Dieser Bodentyp ist sofern er wenig verändert ist als Kaum veränderte, gering beeinträchtigte bzw. naturnahe Böden sind im Bereich des Baufeldes aufgrund der bestehenden anthropogenen Vorbelastungen nicht zu erwarten. Die im Rahmen der Biotoptypenkartierung dokumentierte Nutzung weist auf vielfältige Veränderungen des Bodens infolge ackerbauliche Bewirtschaftung oder (Teil-)Versiegelung und weitere Bodenveränderungen durch Straßen- und Wegebau sowie Errichtung eines Notdeichs. Alle hier vorkommenden Böden sind demgemäß als von allgemeiner sowie geringer Bedeutung einzustufen. (Vgl. Kap. 2.4).

Zur Gewinnung von Bodenmaterial für den Deichbau wird südwestlich von Vietze auf den Flurstücken 46/2 und 42/1 der Flur 5, Gemarkung Vietze, Auelehm und Sand abgebaut. Dabei ist von dem in Tabelle 4 dargestellten Flächenumfang auszugehen.

Tabelle 4: Abgrabung von Boden und Naturnähe der betroffenen Flächen

Bodenentnahme	Bodentyp	Bodenart	Nutzung	Wertstufe (Naturnähe)	Gesamt-fläche
Auelehm	Gley-Vega	(lehmgiger) Sand über Lehm	Ruderalflur	Allgemein: 0,5 ha	0,5 ha

Die für den Deichbau abzubauenende Lehmschicht ist zwischen 1,05 und 1,80 m mächtig. Sie befindet sich zwischen Geländehöhen von 15,45 bis 16,18 m NN. Die Basis des Bodenabbaus wird damit etwa zwischen 13,83 und 14,83 m NN liegen. Die maximale Abbautiefe liegt max. bis zu 3,5 m unter anstehendem Gelände.

Der Grundwasserstand schwank stark in Abhängigkeit von der Wasserführung der Elbe. Er liegt bei mittlerem Wasserstand der Elbe etwa bei 1,7 bis 2,7 m unter Geländeoberfläche. Der Boden wird damit im Grundwasserbereich abgebaut. Es handelt sich um einen Nassabbau.

Durch Abgrabung des gewachsenen Bodens im Bereich der geplanten Bodenentnahmestellen wird die Geländemorphologie verändert und geht ein Großteil der Bodenfunktionen verloren. Die Bodenentwicklung wird abgebrochen und es entsteht ein neuer, vollkommen veränderter

Ausgangszustand der Bodenentwicklung. Zu unterscheiden sind zukünftig drei unterschiedliche standörtliche Situationen:

- o Im Bereich der nicht überfluteten Böschungsbereiche entsteht ein stärker durch Grundwasser beeinflusster Rohbodenstandort.
- o In der Wasserwechselzone wird die Bodenentwicklung von den wechselnden Wasserständen maßgeblich beeinflusst.
- o Im ständig überstauten Bereich setzt die Bodenentwicklung eines subhydrischen Standorts ein.

Mit Beendigung des Auelehm- und Sandabbaues wird auf den Flächen die Entwicklung eines neuen Bodentyps einsetzen. Teilflächen werden zukünftig in Abhängigkeit von der Wasserführung der Elbe durch Grundwasserfreilegung überstaut sein.

Der Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens wirkt sich vor allem auf das Grundwasser aus und wird unter Kapitel (4.2.4) näher behandelt.

Die zur Bodenentnahme vorgesehene Fläche war bis 2015 durch landwirtschaftliche Ackernutzung (Eintrag von Agrochemikalien, Kunstdünger, ständige Bodenbearbeitung) vorbelastet. Diese Belastung des Bodens wird zukünftig nicht mehr auftreten.

Der Abbau von gewachsenem Boden stellt grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar. Durch die geplante naturnahe Gestaltung der Abbauflächen, die dauerhaft dem Naturschutz überlassen werden, ist die erhebliche Beeinträchtigung des Bodens aber zu kompensieren.

4.2.4 Grundwasserschutzfunktion

Durch die Bodenabgrabung entsteht im Bereich der Kleientnahme ein temporäres, in Teilbereichen auch dauerhaftes Oberflächengewässer durch Freilegung des Grundwasserkörpers.

Genaue Angaben zur Fläche der dauerhaften Wasserflächen sind vor dem Abbau kaum möglich. Wie die Erfahrungen aus dem benachbarten Abbaubereich zeigen, wurden dort deutlich unter 10% der Abbaufäche in eine Tiefe abgebaut, die eine dauerhafte Überstauung hervorrufen. Der weitaus größte Teil befindet sich im Wasserwechselbereich und ist jeweils von der Wasserführung der Elbe abhängig. Genau diese Situation ist für die naturnahe Herrichtung und als zukünftiger Lebensraum für u.a. Amphibien von besonderer Bedeutung.

Durch die Entfernung der schützenden Deckschicht ist der offenliegende Grundwasserkörper empfindlicher gegenüber einem Eintrag von Schadstoffen. Aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände von im Mittel 1,7 bis 2,7 m in dem Gebiet, die jedoch stark durch die direkt benachbarte Elbe beeinflusst werden, ist die Grundwasserüberdeckung und damit die Schutzfunktion durch die Überdeckung auch bisher schon gering. Die Erheblichkeit der Offenlegung des Grundwassers wird durch diese Tatsache gemildert.

Durch die Aufgabe der bis ins Jahr 2015 stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung werden Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auf dem Entnahmestandort zukünftig entfallen.

Es ergeben sich im Umfeld des freigelegten Grundwasserkörpers folgende Veränderungen der hydrologischen Situation:

Die Auelehmentnahme befindet sich im Bereich von lehmigen Sanden über Lehm. Die Grundwasserfließrichtung ist zur Elbe bzw. zu angrenzenden niedrigeren Geländebereichen gerichtet. Das Grundwassergefälle ist zu vernachlässigen, da die Grundwassersituation durch die elbnahe Lage extrem durch den Wasserstand der Elbe beeinflusst ist.

Der Grundwasserspiegel auf der Abbaufäche liegt im Mittel bei 1,7 bis 2,7 m unter Gelände.

Auf Grundlage der Grundwassermessungen und der ermittelten Fließrichtungen bzw. Abhängigkeit des Grundwassers von den Wasserständen der Elbe sind Beeinträchtigungen

angrenzender Feuchtgebiete durch die Abgrabung und Freilegung des Grundwassers auszuschließen.

Als *erhebliche Beeinträchtigung* des Grundwassers bleibt die Offenlegung durch Bodenabbau auf einer nicht genau zu prognostizierenden Fläche von ca. 0,2 bis 0,4 ha bestehen.

Die Fläche befindet sich im Gebietsteil C des Biosphärenreservates. Im Rahmen der Kompensation ist die vollständige naturnahe Gestaltung der Abbaufäche mit der zukünftigen Zweckbestimmung Naturschutz vorgesehen.

4.2.5 Oberflächenwasserfunktionen (Retentionsfunktion)

Keine Änderung im Vergleich zu den Aussagen des LBP.

4.2.6 Landschaftsbildbildungsfunktion / Erholungsfunktion

Keine Änderung im Vergleich zu den Aussagen des LBP.

4.3 Tabellarische Auflistung der Konflikte

Tabelle 5: Tabellarische Übersicht der erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen durch den Bodenabbau

Konflikt	Beschreibung	Umfang / Erheblichkeit
B	Biotopfunktion	
B1	<i>Anlagebedingter Verlust von Biotoptypen im Abbaubereich</i> Wertstufe III (URF, UHM)	Summe: 5.000 m ² 5.000 m ² Erhebliche Beeinträchtigung
H	Habitatfunktion / Habitatverbundfunktion	
	<i>Keine Änderungen zum LBP</i>	
Bo	Bodenfunktion	
Bo1	<i>Anlagebedingte Auswirkungen</i> Ausbau von Boden	5.000 m ² Erhebliche Beeinträchtigung
W	(Grund-)wasserfunktion	
W1	<i>Anlagebedingte Auswirkungen</i> Freilegung des Grundwassers nach dem Bodenausbau	2.000 bis 4.000 m ² Erhebliche Beeinträchtigung
L	Landschaftsbildfunktion	
	<i>Keine Änderungen zum LBP</i>	

5 Maßnahmenplanung

5.1 Ableiten des Maßnahmenkonzepts und grundsätzliche Regelungen zur Kompensation

Durch die Bodenentnahme kommt es anlagebedingt neben einer dauerhaften Beanspruchung von Boden durch Abbau zu einer Freilegung des Grundwasserkörpers sowie zu Verlusten von (halb)ruderalen (Gras- und Stauden)fluren.

Weder die Art noch der Umfang von Kompensationsmaßnahmen können pauschal abgeleitet werden. Vielmehr sind einige Stellgrößen von Bedeutung, die zu Unterschieden im Flächenverbrauch führen können. Dies sind z.B.:

- Ausgangszustand / naturschutzfachliche Bedeutung der Maßnahmenfläche,
- Multifunktionalität der Maßnahmen,
- Eingriffsintensität (Funktionsverlust oder Funktionsminderung),
- Habitaterfordernisse der vom Eingriff betroffenen Arten,
- Habitat-/Biotopverbund mit der Umgebung.

Vor diesem Hintergrund können Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen nur funktional auf Grundlage der ermittelten Beeinträchtigungen mit fachgutachterlichem Augenmerk abgeleitet werden. Dabei sind die folgenden (für die vorliegende Planung relevanten) Regeln zur Ermittlung des Kompensationsumfangs zu berücksichtigen:

Die nachfolgend dargelegten Kompensationsgrundsätze gehen auf die für Niedersachsen allgemein geltenden Fachkonventionen (z.B. NLSTBV & NLWKN 2006, BREUER 2006 und 2009) zurück.

5.1.1 Biotopverlust (vgl. Konflikt B 1):

Für die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) wieder herstellbaren Biotopen der Wertstufen III bis V ist die Entwicklung möglichst der gleichen Biotoptypen in gleicher Ausprägung (Naturnähestufe) und auf gleicher Flächengröße erforderlich. Hierfür sind vorrangig Flächen mit Biotoptypen der Wertstufen II und I zu verwenden. Da die Fläche des Bodenabbaus als Kompensationsfläche für die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser genutzt werden muss (s. Kap. 5.1.2), ist die Kompensation für den Verlust der Ruderalfluren (URF, UHM) der Wertstufe III, in Anlehnung an den „Kompensations-Zusatzrahmen“ der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben (vgl. NMU und NLÖ 2003) auf Flächen außerhalb des Bodenabbaus zu erbringen.

Hierfür soll eine derzeit als Ruderalflur kartierte Fläche im Nordteil der vom Abbau betroffenen Flurstücke auf Wunsch der Biosphärenreservatsverwaltung als untere Naturschutzbehörde auf einer Fläche von 5.000 m² als Feuchtbiotopkomplex hergestellt werden. ~~in ein hochwertiges mesophiles Grünland der Wertstufe IV aufgewertet werden. Die Maßnahme ergänzt die planfestgestellte Maßnahme A / E 2 (VI L-62211-446-001 von 20.01.2016) um 5.000 m². Der Bereich wird in Zukunft verschiedene Feuchtbiopte mindestens der Wertstufe IV aufweisen.~~ Durch die Schaffung von höherwertigen Biotoptypen im gleichen Flächenumfang auf einer Fläche der Wertstufe III sind die Anforderungen der Fachkonventionen für den Kompensationsrahmen erfüllt.

Die dabei entstehenden eingriffsgleichen Tatbestände werden in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 19.09.2014 - 7 B 6.14, Rn 18) als unerheblich eingestuft. Entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG wird eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist

geklärt, dass die Behörde zur Kompensation eines Eingriffs wegen eines naturschutznäheren Endziels auch Maßnahmen ergreifen darf, die zunächst eine Beeinträchtigung des bestehenden naturhaften Zustands darstellen. Erweist sich die Maßnahme in der naturschutzfachlichen Gesamtbilanz als günstig, stellt sie also insbesondere eine wesentliche Verbesserung des bestehenden Zustandes dar, bedarf der mit der Maßnahme zunächst bewirkte Eingriff keiner weiteren Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die an sich erforderliche Kompensation geht in die ökologische Gesamtbilanz regelmäßig ein (Beschluss vom 28. Januar 2009 - BVerwG 7 B 45.08 - NVwZ 2009, 521 - juris Rn. 20; Gerichtsbescheid vom 10. September 1998 - BVerwG 4 A 35.97 - Buchholz 406.401 § 8 BNatSchG Nr. 25 S. 31 - juris Rn. 33). Daher ist anerkannt, dass auf die Herstellung eines naturnäheren Zustands gerichtete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die hierfür erforderlichen Eingriffe selbst kompensieren können. Durch die Schaffung des Feuchtbiotopkomplexes mit dessen dauerhaften Unterhaltung werden neben der Biotopaufwertung auch für das Landschaftsbild und in besonderer Weise für den Amphibienschutz positive Auswirkungen gezeitigt. Die Schaffung einer bis zu 2 m hohen Aufschüttung aus dem für die Gewässeranlage zu entnehmenden Boden, wird in diesem Zusammenhang als in seiner Wirkung neutral gesehen, da durch die hier geschaffenen trockenen Standortverhältnisse safe sites für daran angepasste Pflanzenarten entstehen. Somit kann zukünftig von einer höheren Biodiversität ausgegangen werden. Die dem aktuellen ökologischen Zustand der Fläche in jedem Fall mindestens gleichwertig ist. Daher werden im Weiteren nur die durch den Bodenabbau gezeitigten Wirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden betrachtet.

5.1.2 Ausbau von Boden und Freilegung des Grundwassers (vgl. Konflikt Bo1 und W1):

Im Rahmen der Bodenentnahmen entstehen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser durch die Abgrabung von Boden und die Freilegung des Grundwassers.

Insgesamt wird auf einer Fläche von 0,5 ha Boden abgebaut und Grundwasser auf einer Fläche von max. ca. 0,4 ha freigelegt. Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar.

Das Kompensationsverhältnis ist mit 1 : 1 anzusetzen. Damit ist eine Fläche von mindestens 0,5 ha für die Kompensation vorzusehen. Im Rahmen einer naturschutzgerechten Herrichtung der Bodenentnahmen und dem Ausschluss sonstiger Nutzungen, wie Baden oder Befahren entsteht auf einer bis vor wenigen Jahren intensiv genutzten Fläche ein naturnahes Feuchtgebiet mit hoher Bedeutung für den Naturschutz. Die Lage innerhalb von streng nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten (EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet Gebietsteil C des Biosphärenreservats) untermauert die Bedeutung einer solchen Biotopentwicklung.

Eine erneute Bodenentwicklung kann einsetzen und die Gefährdung des freigelegten Grundwassers wird durch eine naturnahe Gestaltung mit Ausschluss sämtlicher Nutzungen stark verringert (unberührt bleibt die Jagdausübung).

5.2 Kompensationsbedarf

Nachfolgend wird der Kompensationsbedarf in Tabelle 6 dargestellt. Dabei werden die im Rahmen der Konfliktanalyse ermittelten Flächenwerte übernommen und nach den o.g. Kompensationsregeln ins Verhältnis gesetzt.

Tabelle 6: Ermittlung des Kompensationsbedarfes.

Konflikt	Beschreibung						Umfang
B1	Biotopverlust						
	Code	Biotoptyp	Wert- stufe	Regenerations- fähigkeit	Fläche	Verhältnis	Kompensationsfläche
	URF	Ruderalflur frischer bis feuchter. Standorte (Überschw.bereich)	III	bedingt	2.810 m²	1:1	2.810 m²
	UHMü	Halbruder. Gras-/Staudenflur mittlerer Standorte	III	bedingt	2.190 m²	1:1	2.190 m²
Kompensationsbedarf Biotopverlust							5.000 m²
Bo1/W1	Ausbau von Boden und Freilegung des Grundwassers						
	Abbaubereich				5.000 m²	1:1	5.000 m²
Kompensationsbedarf Ausbau von Boden und Freilegung des Grundwassers							5.000 m²
Summe Kompensationsbedarf							10.000 m²

Der naturschutzfachliche Kompensationsbedarf beläuft sich nach Tabelle 6 auf **10.000 m² (1,0 ha)**.

5.3 Kompensationsbedarf

Die Maßnahmen werden auf dem Maßnahmenplan (Blatt-Nr. 2) dargestellt und auf den Maßnahmenblättern im Anhang detailliert beschrieben.

6 Vergleichende Gegenüberstellung

Tabelle 7: Vergleichende Gegenüberstellung von Konflikten und landschaftspflegerischen Maßnahmen

Maßnahmen: **V**: Vermeidungsmaßnahme, **A**: Ausgleichsmaßnahme, **E**: Ersatzmaßnahme

Maßgebliche Konflikte	Dimension, Umfang Beeinträchtigung	Zugeordnete Maßnahmen (nur anlagebedingte Wirkungen)	Dimension, Umfang Maßnahme
Biotopfunktion / Biotopverbundfunktion (B)			
B 1: Anlagebedingter Verlust von Biotoptypen	Insgesamt 5.000 m² wertvoller Biotoptypen - hiervon:	15 A Herstellung und Entwicklung eines Feuchtbiotopkomplexes.	<u>Ausgleichsmaßnahme:</u> 15 A: Insges. 5.000 m² - hiervon 5.000 m² für Biotopverlust
• Wertstufe III (URF UHM)	• 5.000 m² (III)		
Boden- (Bo) und Wasserfunktion (W)			
Bo 1/W1: Anlagebedingter Ausbau von Boden und Freilegung des Grundwassers.	Insgesamt 5.000 m²: • 5.000 m² für Herstellung Abbaubereich (1:1)	14 E Herrichtung der Bodenentnahme mit Zielsetzung Naturschutz.	<u>Ersatzmaßnahme:</u> 14 E: Insges. 5.000 m²

7 Kostenschätzung

1. Vermeidungsmaßnahmen

Art der Maßnahme	Maßnahme ggf. Erläuterung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
Alle Maßnahmen sind bereits im LBP erfasst.				
Summe Vermeidungsmaßnahmen (netto)				0,00 €

2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Art der Maßnahme	Erläuterung der Maßnahme	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
Naturschutzfachliche Herrichtung Bodenabbau	14 E - Die Herrichtung erfolgt im Rahmen der baulichen Umsetzung zusätzliche Kosten werden daher nicht entstehen	5.000 m ²	0,00 €	0,00 €
Abschieben des Oberbodens und mechanische Ausschütteln von Wurzelrhizomen des Landreitgrases inkl. Deponierung der Rhizome	15 A	1.000 m ³	7,50 €	7.500,00 €
Herstellung und Entwicklung eines Feuchtbiotopkomplexes	15 A Herstellung Abgrabung, Bodenausbau und Umlagerung,	1.600 m ³	5,00 €	8.000,00 €
Entwicklung von mesophilem Auengrünland – Samenübertragung im-Heudruschverfahren	15 A	5.000 m ²	0,50 €	2.500,00 €
Herstellung eines Weidezaunes um den südlichen Teil der Abbaufäche	15 A - die Länge des Zaunes wird durch den Anschluß an den Zaun der Maßnahmenfläche der bereits planfestgestellten und bisher noch nicht umgesetzten Maßnahme A/E 2 des 1. PFA um etwa 400 m verlängert.	400 lfd. m	6,00 €	2.400,00 €
Mahd der gesamten Fläche des Bodenabbaus ohne die Wasserflächen	Einmalig im Jahr der Herstellung	25.000 m ²	0,05 €	1.250,00 €
Einmalige Erfolgskontrolle des Maßnahmenziels im 3. Jahr nach Umsetzung inkl. Bericht und ggf. Anpassungsvorschlägen	A 15	pausch	2.000,00 €	2.000,00 €
Summe A+E-Maßnahmen (netto)				21.150,00 €

Summen Ziffern 1 und 2	21.150,00 €
MWSt	19% 4.018,50 €

Gesamtsumme (brutto)

25.168,50 €

8 Literaturverzeichnis

- BIOSPÄHÄRENRESERVATSVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHE ELBTALAUE (2009): Biosphärenreservatsplan - Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. 17. März 2009.
- BREUER, W. (2006): Aktualisierung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - In: Inform.dienst Naturschutz Niedersachs. 26: 53 – Hannover.
- BREUER, W. (2009): Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung. - In: NNA-Berichte 1/2009.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) - Abteilung Straßenbau (2011): Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011 - erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)“, Bonn.
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie; Stand März 2021 – Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2015): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen: Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen - überarbeitete Fassung. - Stand: 02/2015, unpubliziert.
- DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen - überarbeitete Fassung. - Stand: 02/2014, unpubliziert.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen, 30. Jg. 1/2012, S. 1-60. – Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens - In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen, 32. Jg. 4/2010, S. 249-252. – Hannover.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen - 5. Fassung vom 1.3.2004. - In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsachsen, H. 1/2004, S. 1-75. - Hildesheim.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken. 3. Fassung, Stand 2005. In: Inform. d. Natursch. Nieders. 1/2005, 1-20. – Hannover.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Ber. Vogelschutz 51: 19-69
- GUNREBEN, M. & BOESS, J. (2015): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. In: GeoBerichte 8, Hannover.
- KAISER, T. & D. ZACHARIAS (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50. – In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2003, S. 2-60. - Hildesheim.
- KÖHLER, B. & A. PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes - Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung - In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2000, S. 1-60. - Hildesheim.
- KRÜGER, T. UND NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. In: Inform. d. Natursch. Nieders. 4/2015, 181-260. – Hannover.

- LAMPRECHT & WELLMANN (2014): Umweltverträglichkeitsstudie für den Neubau des Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 1. Planfeststellungsabschnitt. - unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Hühbeck. - Uelzen.
- LAMPRECHT & WELLMANN (2014b): Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Neubau des Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 1. Planfeststellungsabschnitt. - unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Hühbeck. - Uelzen.
- LAMPRECHT & WELLMANN (2014c): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Neubau des Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 1. Planfeststellungsabschnitt. - unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Hühbeck. - Uelzen.
- LAMPRECHT & WELLMANN (2020): Neubau des linksseitigen Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 3. Planungsabschnitt. Fachbeitrag Artenschutz. – Uelzen, unveröff. Gutachten.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtverzeichnis; Stand 1.8.2004 - In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 3/2004; S. 165-196 - Hildesheim.
- MOSIMANN, T., T. FREY & P. TRUTE (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung Bearbeitung der klima- und immissionsökologischen Inhalte im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan. - In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 19 (4), S. 201-276 - Hildesheim.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM und NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. - In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/03, 36 S.
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (NLStBV) (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. - Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag. - Stand: März 2011.
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR UND NLWKN (2006): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen. - In: Inform.dienst Naturschutz Niedersachs. 26: 14-15 – Hannover.
- PODLOUCKY, R. UND FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.

8.1 Europarechtliche Regelungen

- RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES VOM 2. APRIL 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1, in der Konsolidierten Fassung vom 1. Mai 2004. (EU-Vogelschutz-Richtlinie)
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABL. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7, in der Konsolidierten Fassung vom 1. Mai 2004. (Fauna-, Flora-, Habitat-Richtlinie / FFH-Richtlinie).
- RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES VOM 23. OKTOBER 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABL. EG Nr. L 327/1, 22.12.2000 (EG-WRRL)
- RICHTLINIE 2008/105/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES VOM 16.12.2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG, zuletzt geändert durch RICHTLINIE 2013/39/EG vom 12. August 2013 zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik.

8.2 Bundesrechtliche Regelungen

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

8.3 Landesrechtliche Regelungen

GESETZ ÜBER DAS BIOSPHÄRENRESERVAT "NIEDERSÄCHSISCHE ELBTALAUE" (NELBTBRG) vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27.03.2014 (Nds. GVBl. S. 81).

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (NAGBNATSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

8.4 Online

Kartenserver des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des LBEG https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/, zuletzt aufgerufen am 20.02.2020.

NIBIS Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, zuletzt aufgerufen am 20.02.2020.

Anhang

Maßnahmenblätter

Übersicht der Maßnahmenblätter

Kürzel	Bezeichnung	Fläche/Umfang/ Anzahl	Seite
Vermeidungsmaßnahmen (V)			
Ausgleichs- (A) und Ersatzmaßnahmen (E)			
14 E	Herrichtung des Bodenabbaus unter Naturschutzgesichtspunkten	5.000 m ²	III
15 A	Herstellung und Entwicklung eines Feuchtbiotopkomplexes	5.000 m ²	V

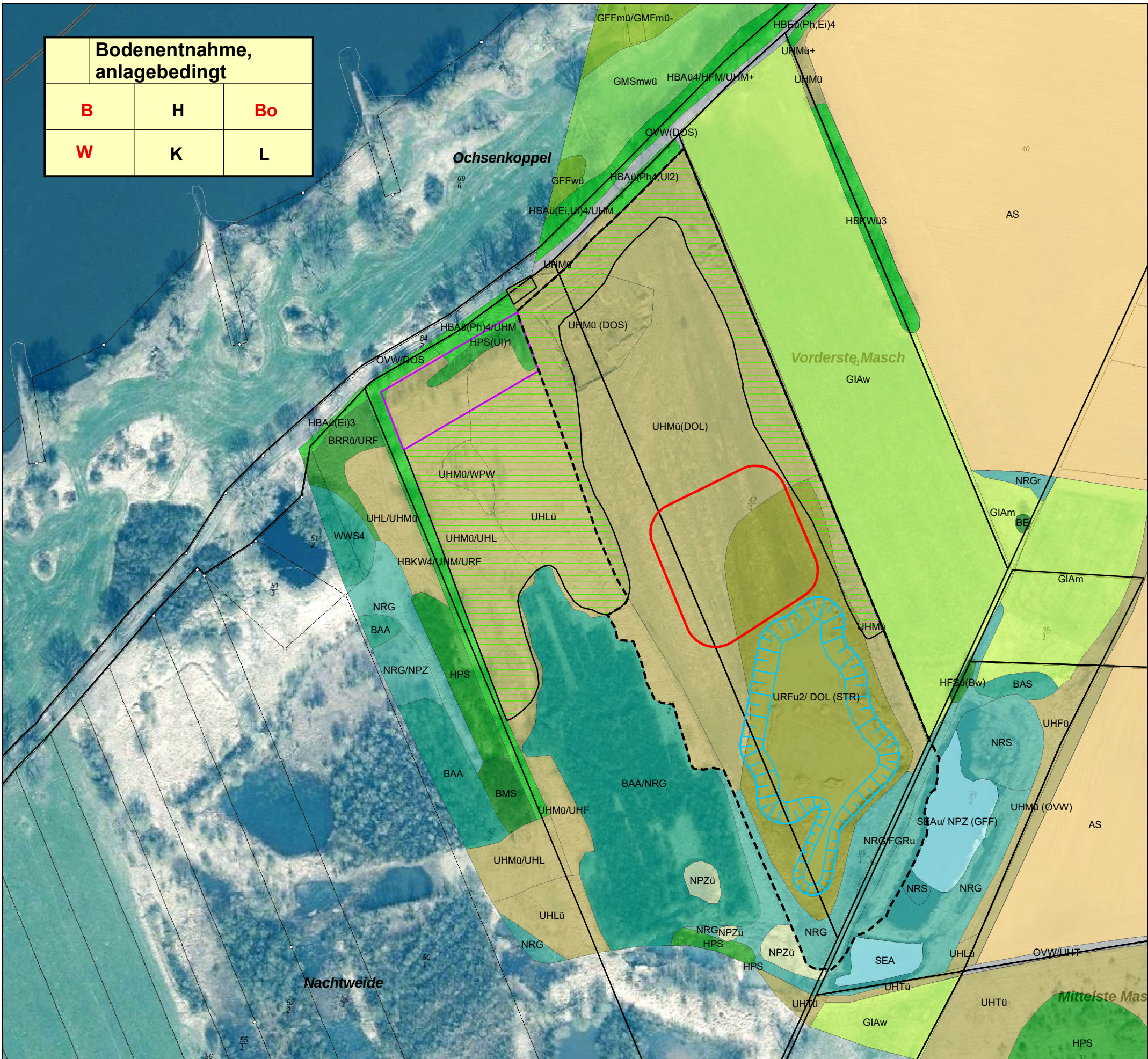
Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neubau des linksseitigen Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 3. Planfeststellungsabschnitt, Station 0+000 bis 0+600, Elbe-km 488,5 bis Elbe-km 489,0	Vorhabenträger Gemeinde Höbeck	Maßnahmenkomplex-Nr. 14 E
Bezeichnung der Maßnahme <i>Herrichtung Bodenabbau</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: <i>Blatt 2</i>		
Lage der Maßnahme* <i>Gemarkung Vietze, Flur 5, Flurstück 42/1, 46/2 (Teilflächen).</i>		
Begründung der Maßnahme*		
Auslösende Konflikte Bo: Bodenfunktion <i>Im Rahmen der des Abbaus kommt es auf 0,5 ha zur Entnahme des natürlich anstehenden Bodens. Der Abbau von gewachsenem Boden stellt grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar.</i> W: Wasserfunktion (Grundwasser) <i>Durch den Abbau des Bodens wird der Grundwasserkörper freigelegt, was zu einer potenziellen Gefährdung der Wasserqualität führt.</i> Notwendige Maßnahmen: . Anforderungen an deren Lage / Standort: <i>Die Manahme kann am Eingriffsort umgesetzt werden.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>(Halb)-Ruderalflur auf einer bis 2015 als (Mais)acker genutzten Fläche.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Herrichtung und Pflege des Abbaus unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.</i>		
☐ Vermeidung für Konflikt ☐ Ausgleich für Konflikt ☒ Ersatz für Konflikt		

Bo, W

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neubau des linksseitigen Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 3. Planfeststellungsabschnitt, Station 0+000 bis 0+600, Elbe-km 488,5 bis Elbe-km 489,0	Vorhabenträger Gemeinde Höbeck	Maßnahmenkomplex-Nr. 14 E
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Die Bodenentnahme wird naturnah mit Zielsetzung Naturschutz hergerichtet. Die Böschungen werden sehr flach zwischen 1:5 und 1:10 angelegt (Ausnahme: Teilabschnitte werden als Uferschwalbennistwand einen Steilabbruch aufweisen). Die Abbaufäche soll weitgehend offen und damit frei von Gehölzen bleiben. Die genaue Gestaltung erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung im Anschluss an die jeweiligen Abbauabschnitte. Dabei ist auf kleinflächige Senken auf der Abbausohle zu achten, die als Temporärgewässer für Amphibien dienen sollen.</i> <i>Die Pflege der Fläche erfolgt extensiv, kein Einsatz von Dünger oder Agrochemikalien.</i>		
Gesamtumfang der Maßnahme		5.000 m ²
Zielbiotop:	temporäre Flachgewässer (SEA) mit Sumpflvegetation (NP, NR, NS)	Ausgangs- biotop: m²
		URF 2.810 m ² UHM 2.190 m ²
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung Zeitliche Zuordnung ☐ Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten ☒ Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen <i>Die Fläche verbleibt im Eigentum des Gartower Deich- und Wasserverbandes. Eine Abgabe an einen Naturschutzverband oder das Land Niedersachsen ist unter Berücksichtigung der Naturschutzauflagen möglich. Grundbuchlich ist die Maßnahme als Last auf 0,5 ha zu sichern.</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Soweit bei den entsprechenden Wasserständen machbar, ist die Maßnahmenfläche inkl. Abgrabung mit geeigneten Weidetieren zu beweiden. Ziel des Weidekonzeptes muss das Offenhalten der Flächen, insbesondere das Verhindern von Gehölzaufwuchs, sein. Daher kann die Wahl der Art der Weidetiere und die Art der Beweidung vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der extensiven Nutzung in der Ausführungsplanung festgelegt werden und ggf. jeweils an die zur Verfügung stehenden Optionen angepasst werden. Der Beweidung steht eine einmalig jährliche Mahd im Spätsommer/Herbst gleich. Im Rahmen der Pflege/Nutzung ist der Schutz von Röhrichtbiotopen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 3 zu berücksichtigen.</i>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfällt		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung <i>Die Maßnahme ist in enger Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (BRV) umzusetzen. Die Herrichtung erfolgt in ihrem Einvernehmen.</i>		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neubau des linksseitigen Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 3. Planfeststellungsabschnitt, Station 0+000 bis 0+600, Elbe-km 488,5 bis Elbe-km 489,0	Vorhabenträger Gemeinde Höbeck	Maßnahmenkomplex-Nr. 15 A
Bezeichnung der Maßnahme <i>Herstellung und Entwicklung eines Feuchtbiotopkomplexes</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Blatt Nr.2		
Lage der Maßnahme* Gemarkung Vietze, Flur 5, Flurstück 42/1, 46/2 (Teilflächen).		
Begründung der Maßnahme*		
Auslösende Konflikte B: Biotopfunktion Im Rahmen des Bodenabbaus wird eine (Halb)ruderalflur aufgehoben, ihr Verlust ist zu kompensieren. Notwendige Maßnahmen: Neuanlage von Biotopen der Wertstufe III in mindestens demselben Flächenumfang auf Flächen der Wertstufe I oder II. Sofern dies nicht möglich ist wie in diesem Fall Aufwertung von Biotopen der Wertstufe III in Biotoptypen der Wertstufe IV sowie deren dauerhafte Erhaltung (Beweidung oder Mahd). Anforderungen an deren Lage / Standort: Möglichst in Benachbarung des Eingriffs – wie in diesem Fall möglich.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Halbruderales Gras- und Staudenflur auf einer bis 2015 als (Mais)acker genutzten Fläche.		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Herstellung und dauerhafte Pflege von offenen Feuchtbiotopen. Die Fläche ist nachhaltig durch Beweidung und/oder Mahd offen zu halten. Die Maßnahme soll neben dem Biotopausgleich in besonderer Weise der Verbesserung der Habitatqualität für Auenamphibien, deren typische Vertreterin u. a. die Rotbauchunke ist, dienen.</i>		
☐ Vermeidung für Konflikt ☒ Ausgleich für Konflikt B ☐ Ersatz für Konflikt		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

Maßnahmenblatt								
Projektbezeichnung Neubau des linksseitigen Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 3. Planfeststellungsabschnitt, Station 0+000 bis 0+600, Elbe-km 488,5 bis Elbe-km 489,0	Vorhabenträger Gemeinde Höbeck	Maßnahmenkomplex-Nr. 15 A						
Ausführung der Maßnahme								
Beschreibung der Maßnahme Geplant ist die <i>Herstellung und Entwicklung von offenen Feuchtbiotopen auf den Flurstücken 42/1 und 46/2 die derzeit als Ruderalfluren brach liegen. Dafür ist in diesem Bereich zunächst der Oberboden abzuschleiben, das Rhizomgeflecht des Landreitgrases (Calamagrostis epigejos) ist mechanisch auszuschütteln, das Geflecht ist zu deponieren. Es soll auf ~2.000 m² eine bis zu 1,5 m tiefe Abgrabung mit wechselnden Böschungsneigungen zwischen 1 zu 3 bis 1 zu 10 hergestellt werden. Der ausgebaute Boden wird als bis zu 2 m hohe flach Kuppe auf dem Ostrand der nicht mit planfestgestellten Maßnahmen belegten Teile des Flurstücks auf etwa 2.000 m² aufgeschüttet und mit dem rhizomfreien Oberboden angedeckt.</i> <i>Die Pflege der Fläche erfolgt extensiv, kein Einsatz von Dünger oder Agrochemikalien.</i>								
Gesamtumfang der Maßnahme		5.000 m²						
Zielbiotop: temporäre Flachgewässer (SEA) mit Sumpflvegetation (NP, NR, NS)	5.000 m²	Ausgangsbiotop: UHM 5.000 m²						
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung Zeitliche Zuordnung <table border="0"> <tr> <td>☐</td> <td>Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten</td> </tr> <tr> <td>☒</td> <td>Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten</td> </tr> </table>			☐	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten	☐	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten	☒	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
☐	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten							
☐	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten							
☒	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten							
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen <i>Die Fläche verbleibt im Eigentum des Gartower Deich- und Wasserverbandes. Eine Abgabe an einen Naturschutzverband oder das Land Niedersachsen ist unter Berücksichtigung der Naturschutzauflagen möglich. Grundbuchlich ist die Maßnahme als Last auf 0,5 ha zu sichern.</i>								
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Soweit bei den entsprechenden Wasserständen machbar, ist die Maßnahmenfläche inkl. Abgrabung mit geeigneten Weidetieren zu beweiden. Ziel des Weidekonzeptes muss das Offenhalten der Flächen, insbesondere das Verhindern von Gehölzaufwuchs, sein. Daher kann die Wahl der Art der Weidetiere und die Art der Beweidung vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der extensiven Nutzung in der Ausführungsplanung festgelegt werden und ggf. jeweils an die zur Verfügung stehenden Optionen angepasst werden. Der Beweidung steht eine einmalig jährliche Mahd im Spätsommer/Herbst gleich. Im Rahmen der Pflege/Nutzung ist der Schutz von Röhrichtbiotopen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 3 zu berücksichtigen.</i>								
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Im 3. Jahr nach Herstellung soll die Fläche fachlich auf den Maßnahmenenerfolg untersucht werden, es ist ein Bericht zu fertigen und der BRV vorzulegen. Sind Fehlentwicklungen festzustellen, sind ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen.</i>								
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung <i>Die Maßnahme ist in enger Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (BRV) umzusetzen. Die Herrichtung erfolgt in Ihrem Einvernehmen.</i>								



Bodenentnahme, anlagebedingt		
B	H	Bo
W	K	L

Legende

Biotoptypen

- WWS Sumpfiger Weiden-Auwald
- WZK Kiefernforst
- BMS Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch
- BAA Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch
- BAS Sumpfiges Weiden-Auengebüsch
- BRR Rubus-/Lianengestrüpp
- HFS Strauchhecke
- HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- HBKW Kopfweiden-Bestand
- HBA Allee/Baumreihe
- BE Einzelstrauch
- HPS Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
- SEA Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer
- NRS Schilf-Landröhricht
- NRG Rohrglanzgras-Landröhricht
- NPZ Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pionierv egetation
- RSR Basenreicher Sandtrockenrasen
- GMS Sonstiges mesophiles Grünland
- GFF Sonstiger Flutrasen
- GIA Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche
- UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
- UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- UHT Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
- UHL Artenarme Landreitgrasflur
- URF Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
- AS Sandacker
- OVS Straße
- OVW Weg

Konfliktkennzeichnung

Bezeichnung des Bezugsraumes

B	H	Bo
W	K	L

Konflikt - Betroffenheit einer maßgeblichen Funktion innerhalb eines Bezugsraumes

Maßgebliche Funktionen des Bezugsraumes

Funktionskennzeichnungen

- B Biotopfunktion
- H Tiere, inkl. Habitatfunktion
- Bo Natürliche Bodenfunktionen (biotische Standortfunktion, Regler- und Speicherfunktion, Filter- und Pufferfunktion des Bodens)
- W Wasser (Grundwasserschutzfunktion)
- K Klimatische / lufthygienische Ausgleichsfunktion (bei Siedlungsbezug)
- L Landschaftsbildfunktion / landschaftsgebundene Erholungsfunktion

beantragte Abbaufäche für den 3. Planfeststellungsabschnitt

ausgebaute Abbaufäche, Stand: 4/2021
Quelle: NLWK

Nachrichtlich

- Maßnahme A/E2 Entwicklung von mesophilem Auengrünland für 1. Planungsabschnitt (AZ.: VI L-62211-446-001 von 20.01.2016)
- Ersatzmaßnahme 12 aus planänderungs- und -ergänzungsbeschluss vom 30.04.2003 zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.1999 Anpflanzung von rund 2.400 m² Hartholzaufwald im Randbereich der Entnahmeflächen.
- genehmigte Abbaufäche gem. Planfeststellungsbeschluss AZ.: VI L-62211-446-001 von 20.01.2016



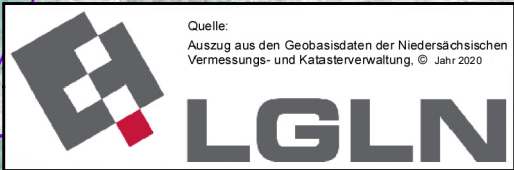
Antrag auf Allgemeine Vorprüfung und Antrag auf Planfeststellung
für den Neubau des linksseitigen Elbedeiches in der ortlage Vietze,
3. Planfeststellungsabschnitt, Station 0+000 bis 0+600,
Elbe-km 488,5 bis Elbe-km 489,0

Landschaftspflegerischer Begleitplan -Ergänzung- Deckblatt vom 21.07.2021

Bestands- und Konfliktplan Bodenentnahme, anlagebedingte Eingriffe

Blatt Nr. 1	Maßstab: 1:2.000
02550100150200 Meter	

Lamprecht & Wellmann Landschaftsarchitekten PartG mbB für Landschaftsplanung Ringstraße 27, 29525 Uelzen Tel: 0581 - 9 73 93 00 Fax: 0581 - 9 71 83 27 E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de http://www.lw-landschaftsplanung.de		Bearbeiter/-in	H. Lamprecht	
		Zeichner	D. Brak	
		Geprüft		
		Zeichen		
		Erstellt / Geändert	07.04.2021	17.09.2021
		Blattgröße: DIN A3	Uelzen, 07. April 2021	



Legende

Biotoptypen

- WWS Sumpfiger Weiden-Auwald
- WZK Kiefernforst
- BMS Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch
- BAA Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch
- BAS Sumpfiges Weiden-Auengebüsch
- BRR Rubus-/Lianengestrüpp
- HFS Strauchhecke
- HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- HBKW Kopfweiden-Bestand
- HBA Allee/Baumreihe
- BE Einzelstrauch
- HPS Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
- SEA Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer

beantragte Abbaufäche für den 3. Planfeststellungsabschnitt

ausgebauter Abbau, Stand: 4/2021
Quelle: NLWKN

Maßnahmen

14E = Herrichtung der Bodenentnahme unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten

15A = Herstellung und Entwicklung eines Feuchtbiotopkomplexes

Nachrichtlich

Maßnahme A/E2
Entwicklung von mesophilem Auengrünland für 1. Planungsabschnitt
(AZ.: VI L-62211-446-001 von 20.01.2016)

Ersatzmaßnahme 12
aus planänderungs- und -ergänzungsbeschluss vom 30.04.2003 zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.1999
Anpflanzung von rund 2.400 m² Hartholzauwald im Randbereich der Entnahmeflächen.

genehmigte Abbaufäche gem. Planfeststellungsbeschluss
AZ.: VI L-62211-446-001 von 20.01.2016

Antrag auf Allgemeine Vorprüfung und Antrag auf Planfeststellung

für den Neubau des linksseitigen Elbedeiches in der ortlage Vietze,
3. Planfeststellungsabschnitt, Station 0+000 bis 0+600,
Elbe-km 488,5 bis Elbe-km 489,0

Landschaftspflegerischer Begleitplan

-Ergänzung-

Deckblatt vom 21.07.2021

Maßnahmenplan

Bodenentnahme, anlagebedingte Eingriffe

Blatt Nr.2

Maßstab: 1:2.000

Lamprecht & Wellmann GbR

Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner

Ringstraße 27, 29525 Uelzen

Tel: 0581 - 9 73 93 00
Fax: 0581 - 9 71 83 27
E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
<http://www.lw-landschaftsplanung.de>

Bearbeiter/-in	H. Lamprecht	
Zeichner	D. Brak	
Geprüft		
Zeichen		
Erstellt / Geändert	07.04.2021	17.09.2021
Blattgröße: DIN A3	Uelzen, 07. April 2021	